Merkblatt Beamtenversorgung

Die Versorgung der kommunalen Beamten in Baden-Württemberg

28. September 2026

		Seite
1.	**Allgemeines**	**2**
2.	**Eintritt in den Ruhestand**	**2**
2.1	Eintritt in den Ruhestand kraft Gesetzes	2
2.2	Versetzung in den Ruhestand wegen Inanspruchnahme einer Antrags-Altersgrenze	3
2.3	Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit	4
2.4	Eintritt in den Ruhestand nach Ablauf der Amtszeit	4
3.	**Ruhegehaltsberechnung**	**5**
3.1	Allgemeines	5
3.2	Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	5
3.3	Ruhegehaltfähige Dienstzeit	6
4.	**Höhe des Ruhegehalts**	**7**
4.1	Ruhegehaltssatz	7
4.2	Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes	8
4.3	Ruhegehalt	8
4.4	Versorgungsabschlag	8
4.5	Mindestversorgung	11

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten. Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg · Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hauptsitz
Ludwig-Erhard-Allee 19
76131 Karlsruhe
Tel. 0721 5985-0

Zweigstelle
Birkenwaldstraße 145
70191 Stuttgart
Tel. 0711 2583-0

Bankverbindung
Landesbank Baden-Württemberg
BIC: SOLADEST600
IBAN: DE24 6005 0101 0001 0008 58

Servicezeiten
siehe Homepage

Internet / E-Mail
www.kvbw.de
versorgung@kvbw.de

1. Allgemeines

Das Alterssicherungssystem der Beamten ist Teil der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 5 GG). Bis zur Föderalismusreform 2006 waren die Anspruchsvoraussetzungen und die Art und Höhe der Versorgungsbezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen bundeseinheitlich im Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) geregelt. Seit September 2006 haben die Bundesländer die Gesetzgebungskompetenz für das Versorgungsrecht. Baden-Württemberg hat im Zuge der Dienstrechtsreform 2011 (Dienstrechtsreformgesetz - DRG) das Versorgungsrecht im Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG) neu geregelt. Das LBeamtVG gilt für Landesbeamte und für die Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Es gilt auch für die Hinterbliebenen dieser Beamten und findet entsprechende Anwendung auf Kirchenbeamte und privatrechtlich Beschäftigte, soweit dies bestimmt oder vereinbart ist. Die nachfolgende Darstellung beschränkt sich auf die Beamten im kommunalen Dienst.

Versorgungsbezüge sind insbesondere

- Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag,
- Kinder- und Pflegezuschlag (vgl. Merkblatt „Zuschläge für Zeiten der Kindererziehung und der Pflege“),
- Hinterbliebenenversorgung (vgl. Merkblatt „Versorgungs- und Beihilfeleistungen im Todesfall“),
- Unfallfürsorge (vgl. Merkblatt „Unfallfürsorge“).

Zu den versorgungsrechtlichen Auswirkungen von **Teilzeitbeschäftigungen** und **Beurlaubungen** verweisen wir auf das Merkblatt „Freistellungen vom Dienst“.

2. Eintritt in den Ruhestand

Die statusrechtlichen Voraussetzungen für den Eintritt in den Ruhestand sind seit dem 01.04.2009 bundeseinheitlich im Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) geregelt. Ergänzend gelten die Regelungen des Landesbeamtengesetzes (LBG).

Ein Anspruch auf **Ruhegehalt** entsteht nur, wenn die fünfjährige **Wartezeit** erfüllt ist und das Beamtenverhältnis durch Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand endet.

Auf diese Wartezeiten sind folgende Zeiten anzurechnen:

- alle ruhegehaltfähigen Beamtendienstzeiten unabhängig von der Höhe der dienstlichen Inanspruchnahme
- Wehr- u. Zivildienstzeiten
- dem Beamtendienst gleichgestellte Zeiten
- Elternzeit nach der AzUVO während eines Beamtenverhältnisses
- Pflegezeiten im Sinne des § 67 LBeamtVGBW während des Beamtenverhältnisses

Ausnahmen: Keine Wartezeit besteht bei Dienstunfähigkeit aufgrund eines Dienstunfalls. Beamte auf Widerruf und Ehrenbeamte treten nicht in den Ruhestand.

Kein Anspruch auf Ruhegehalt entsteht bei

- Verlust der Beamtenrechte oder
- Entfernung aus dem Dienst nach disziplinarrechtlichen Vorschriften.

Der Beamte ist in diesen beiden Fällen in der gesetzlichen Rentenversicherung - ggf. auch bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung – nachzuversichern.

- Entlassung auf Antrag

Es besteht jedoch bei erfüllter Wartezeit ein Anspruch auf Altersgeld. Ein Verzicht ist möglich, wenn die Nachversicherung gewählt wird.

Näheres vgl. Merkblätter „Nachversicherung und Altersgeld“.

2.1 Eintritt in den Ruhestand kraft Gesetzes

Beamte auf Lebenszeit treten in den Ruhestand mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, die in der Regel mit dem Ablauf des Monats erreicht wird, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden. (Regelaltersgrenze, § 36 Abs. 1 LBG, § 25 BeamtStG).

2.1.1 Beamter auf Lebenszeit

Die Regelaltersgrenze wird ab 2012 nach Geburtsjahr schrittweise angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahre	Monate
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
ab 1964	24	67	

2.1.2 Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr

Treten mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden, § 36 Abs. 3a LBG.

2.1.3 Hauptamtliche Bürgermeister, Landräte, Beigeordnete, Amtsverwalter

Für hauptamtliche Bürgermeister und Amtsverwalter gibt es ab dem 01.08.2023 keine gesetzliche Altersgrenze mehr. **Ausnahme:** für diejenigen, die sich am 31.07.2023 in einer laufenden Amtszeit befinden und in dieser Amtszeit die bisher gültige Altersgrenze erreichen, gilt weiterhin das 73. Lebensjahr. Landräte, bestellte Landräte und Beigeordnete treten weiterhin mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 73. Lebensjahr vollenden, § 36 Abs. 4 LBG. Die Regelung zu den geänderten Altersgrenzen treten zum 01.08.2023 in Kraft.

2.1.4 Beurlaubung, Freistellungsjahr, Altersteilzeit nach LBG alte Fassung (a. F.)

Die bisherigen Altersgrenzen (65. bzw. 60. Lebensjahr) gelten weiter bei folgenden Freistellungen, sofern sie vor dem 01.01.2011 bewilligt und angetreten wurden (Art. 62 § 4 DRG):

- Beurlaubung bis zum Ruhestand aus familiären Gründen (§ 153b) bzw. bei Bewerberüberhang (§ 153c),
- Teilzeitbeschäftigung mit Freistellungsjahr bis zum Ruhestand (§ 153g),
- Altersteilzeit (§ 153h Abs. 2).

2.2 Versetzung in den Ruhestand wegen Inanspruchnahme einer Antrags-Altersgrenze

Beamte auf Lebenszeit **können auf ihren schriftlichen Antrag** nach § 40 Abs. 1 LBG in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie

- das 63. Lebensjahr vollendet haben

  oder

- schwerbehindert i. S. v. § 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) IX sind (Grad der Behinderung von mindestens 50) und das 62. Lebensjahr vollendet haben.1*)

[1*]) Für schwerbehinderte Beamte, die 1952 und später geboren sind, wird die bisherige Antrags-Altersgrenze 60. Lebensjahr schrittweise angehoben (Art. 62 § 3 Abs. 5 DRG):

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Antragsaltersgrenze	
		Jahre	Monate
1952	1	60	1
1953	2	60	2
1954	3	60	3
1955	4	60	4
1956	5	60	5
1957	6	60	6
1958	7	60	7
1959	8	60	8
1960	9	60	9
1961	10	60	10
1962	11	60	11
1963	12	61	
1964	14	61	2
1965	16	61	4
1966	18	61	6
1967	20	61	8
1968	22	61	10
ab 1969	24	62	

Beamte auf **Lebenszeit sind auf ihren schriftlichen Antrag** nach § 40 Abs. 2 LBG in den Ruhestand **zu versetzen**, wenn sie

das 65. Lebensjahr vollendet und eine Dienstzeit von 45 Jahren*) erreicht haben.

2.3 Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

Beamte sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind.

Als **dienstunfähig** können Beamte auch angesehen werden, wenn sie infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten mehr als 3 Monate keinen Dienst getan haben und die Aussicht auf Wiederherstellung voller Dienstfähigkeit innerhalb weiterer 6 Monate nicht besteht, § 26 BeamtStG, § 43 LBG.

Für Beamte auf Probe gilt dies nur, wenn sie infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig geworden sind, § 28 BeamtStG. Beamte auf Probe können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind.

*) Zu den hierfür berücksichtigungsfähigen Dienstzeiten und zum Versorgungsabschlag (entfällt) vgl. 4.4.1.

2.4 Eintritt in den Ruhestand nach Ablauf der Amtszeit

Der **Beamte auf Zeit** tritt bereits vor Erreichen der Altersgrenze gemäß § 37 LBG nach Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand, wenn er

- eine ruhegehaltfähige Beamtendienstzeit nach § 21 LBeamtVG von 18 Jahren erreicht und das 47. Lebensjahr vollendet hat **oder**
- als Beamter auf Zeit eine Gesamtdienstzeit von 12 Jahren erreicht hat **oder**
- als Beamter auf Zeit eine Gesamtdienstzeit von 6 Jahren erreicht und das 63. Lebensjahr vollendet hat. Für Bürgermeister, Beigeordnete und Landräte tritt das 60. an die Stelle des 63. Lebensjahres, § 38 Abs. 1 LBG.

Die **Altersvoraussetzung** des vollendeten 47. Lebensjahres (mit einer ruhegehaltfähigen Beamtendienstzeit von 18 Jahren) gilt seit der Dienstrechtsreform anstelle des 45. Lebensjahres. Die Anhebung auf das 47. Lebensjahr erfolgt nicht sofort, sondern ab dem Jahr 2012 stufenweise bis zum Ablauf des Jahres 2028:

Ablauf der Amtszeit im Jahr	Lebensaltersvoraussetzung		
2011	45		
2012	45	+	1 Monat
2013	45	+	2 Monate
2014	45	+	3 Monate
2015	45	+	4 Monate
2016	45	+	5 Monate
2017	45	+	6 Monate
2018	45	+	7 Monate
2019	45	+	8 Monate
2020	45	+	9 Monate
2021	45	+	10 Monate
2022	45	+	11 Monate
2023	46		
2024	46	+	2 Monate
2025	46	+	4 Monate
2026	46	+	6 Monate
2027	46	+	8 Monate
2028	46	+	10 Monate
2029	47		

Ein Eintritt in den Ruhestand - mit einer ruhegehaltfähigen Beamtendienstzeit von 18 Jahren und mit Erreichen des 47. Lebensjahres - ist nicht möglich, wenn der Beamte der Aufforderung der obersten Dienstbehörde, nach Ablauf der Amtszeit das Amt unter nicht ungünstigeren Bedingungen weiter zu versehen, nicht nachkommt. Dies gilt nicht für

- Beamte auf Zeit, die am Tag der Beendigung der Amtszeit das 63. Lebensjahr vollendet haben,
- hauptamtliche Bürgermeister, Beigeordnete und Landräte, die am Tag der Beendigung der Amtszeit das 57. Lebensjahr vollendet haben,
- hauptamtliche Bürgermeister, Beigeordnete und Landräte, die eine Gesamtdienstzeit als Bürgermeister, Beigeordneter, Landrat, bestellter Bürgermeister oder bestellter Landrat von 16 Jahren erreicht haben.

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Eintritt in den Ruhestand vor, tritt der Beamte auf Zeit auch dann in den Ruhestand, wenn er sein bisheriges Amt fortführt. Er kann jederzeit seine Entlassung beantragen mit der Folge, dass dann die in der früheren Amtszeit begründete Versorgungsanwartschaft zur Auszahlung kommt.

Wir empfehlen, vor jeder persönlichen Entscheidung mit uns Verbindung aufzunehmen.

Tritt der Beamte auf Zeit mit Ablauf der Amtszeit nicht in den Ruhestand, so ist er mit diesem Zeitpunkt entlassen. Der Dienstherr zahlt ggf. ein Übergangsgeld (§ 64 LBeamtVG). Je nach Sachlage setzt der KVBW ein Altersgeld fest oder führt, sofern kein Aufschubgrund i. S. v. § 184 Abs. 2 SGB VI vorliegt, die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung durch, vgl. Merkblätter „Nachversicherung“ und „Altersgeld“.

3. Ruhegehaltsberechnung

3.1 Allgemeines

Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

3.2 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (§ 19 LBeamtVG) sind

- das zuletzt bezogene Grundgehalt
- der ehebezogene Teil des Familienzuschlags
- sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind; dies umfasst auch den Anreizzuschlag für kommunale Wahlbeamte ab dem 17. Jahr im Amt, § 6 Abs. 2 LKomBesG. Er ist frühestens ab Ruhestandsbeginn 02.05.2023 ruhegehaltfähig, da er während der Amtszeit mindestens einen Tag als ruhegehaltfähig zugestanden haben muss.

Ist ein Beamter aus einem Amt in den Ruhestand getreten, das nicht der Eingangsbesoldungsgruppe seiner Laufbahn oder das keiner Laufbahn angehört und hat er die Dienstbezüge dieses oder eines mindestens gleichwertigen Amtes vor dem Eintritt in den Ruhestand nicht mindestens 2 Jahre erhalten, so sind nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes ruhegehaltfähig. Der Anreizzuschlag nach § 6 Abs. 2 LKomBesG ist sofort ruhegehaltfähig nach dem Erfüllen der Anspruchsvoraussetzungen.

Bei Freistellungen sind die vollen Dienstbezüge maßgebend.

Die frühere Sonderzahlung ist in der Besoldung enthalten mit dem Satz für Beamte im Dienst von 4,17 %. Für Versorgungsempfänger galt zuletzt ein Sonderzahlungssatz von 2,5 %. Daher wird auf die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Faktor 0,984 angewandt; der Familienzuschlag ist hiervon nicht betroffen.

3.3 Ruhegehaltfähige Dienstzeit

Hier ist zu unterscheiden zwischen neuen Beamtenverhältnissen und Beamtenverhältnissen, die bei Inkrafttreten des LBeamtVG bestanden haben.

3.3.1 Neue Beamtenverhältnisse ab 01.01.2011

Aufgrund der Trennung der Systeme sind Zeiten, für die bereits in anderen Alterssicherungssystemen Anwartschaften oder Ansprüche erworben wurden, künftig nicht mehr ruhegehaltfähig, § 24 Abs. 3 LBeamtVG.

Insoweit gilt:

Ruhegehaltfähig sind nach

- § 21 LBeamtVG **Dienstzeiten als Beamter** auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Probe oder auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.
- § 22 LBeamtVG Wehr- bzw. Zivildienst.
- § 23 LBeamtVG **Vordienst- und Ausbildungszeiten** (bis zu einer Gesamtzeit von 5 Jahren), u. a.
  - **hauptberufliche Tätigkeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst**, die in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang vor der Berufung in das Beamtenverhältnis abgeleistet wurden, sofern der Beamte Fachkenntnisse erworben hat, die für die Wahrnehmung des späteren Amtes förderlich sind,
  - **hauptberufliche Zeiten** im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände, im Dienst der Fraktionen des Bundestags oder der Landtage oder kommunaler Vertretungskörperschaften, bei kommunalen Spitzenverbänden oder ihren Landesverbänden sowie bei Spitzenverbänden der Sozialversicherung oder ihren Landesverbänden,
  - **Zeiten einer Tätigkeit oder einer abgeschlossenen Ausbildung** außerhalb der allgemeinen Schulbildung, soweit Fachkenntnisse erworben wurden, die für die Wahrnehmung des späteren Amts förderlich sind, oder Zeiten einer praktischen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschriebenen Tätigkeit oder des Erwerbs besonderer Fachkenntnisse, die über die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschriebene praktische Tätigkeit hinaus notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung des späteren Amtes im funktionellen Sinne sind.

Zeiten einer abgeschlossenen, förderlichen Hochschulausbildung sind zusätzlich (neben den Vordienst- und Ausbildungszeiten von maximal 5 Jahren) bis zu einer Gesamtzeit von 855 Tagen ruhegehaltfähig.

- **Hinweis für Wahlbeamte auf Zeit**

Soweit ein Wahlbeamter auf Zeit durch eine hauptberufliche Tätigkeit oder eine Ausbildung außerhalb der allgemeinen Schulbildung Fachkenntnisse erworben hat, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, können diese Zeiten bis zu einer Gesamtzeit von 3 Jahren berücksichtigt werden, die Zeit einer abgeschlossenen Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu 855 Tagen, § 73 Abs. 6 LBeamtVG. Daneben kommen weitere Vordienst- und Ausbildungszeiten wie bei Laufbahnbeamten nicht in Betracht.

3.3.2 Am 31.12.2010 bestehende Beamtenverhältnisse

Für diesen Personenkreis gelten grundsätzlich die Vorschriften zu den ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach dem Beamtenversorgungsgesetz zum Stand vom 31.08.2006 weiter (§ 106 Abs. 5 LBeamtVG).

- Nach § 6 BeamtVG sind **Dienstzeiten als Beamter** auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Probe oder auf Widerruf kraft Gesetzes ruhegehaltfähig.
- Zeiten des berufs- und nichtberufsmäßigen **Wehrdienstes oder Zivildienstes** gelten nach den §§ 8 und 9 BeamtVG als ruhegehaltfähig.
- Als ruhegehaltfähig sollen nach § 10 BeamtVG auch die Zeiten als **Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst**, die unmittelbar vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis abgeleistet wurden und ohne eine von dem Beamten zu vertretende Unterbrechung zur Ernennung geführt haben, berücksichtigt werden.

- Nach § 11 BeamtVG können die dort genannten **sonstigen Zeiten** (z. B. einer Tätigkeit als Rechtsanwalt oder einer hauptberuflichen Tätigkeit bei kommunalen Spitzenverbänden oder ihren Landesverbänden) als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.
- Nach § 12 BeamtVG kann auch die Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen **Ausbildung** berücksichtigt werden, die Zeit einer Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit jedoch nur bis maximal 855 Tage. Soweit darüber hinaus das bis zum 31.12.1991 geltende Recht zur Anwendung kommt, ist ggf. neben dem Ruhegehalt eine Ausgleichszulage zu zahlen. Bei anderen als Laufbahnbewerbern können Ausbildungszeiten als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, soweit sie für Laufbahnbewerber vorgeschrieben sind, § 12 Abs. 4 BeamtVG. Für Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr können anstelle der vorgeschriebenen Ausbildung Zeiten einer praktischen Ausbildung oder einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit bis zu 5 Jahren berücksichtigt werden, wenn sie für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, § 12 Abs. 2 BeamtVG.
- Soweit ein Wahlbeamter auf Zeit durch eine hauptberufliche Tätigkeit oder eine Ausbildung außerhalb der allgemeinen Schulbildung Fachkenntnisse erworben hat, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, können diese Zeiten bis zu einer Gesamtzeit von 4 Jahren, die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit bis zu 855 Tagen berücksichtigt werden.

3.3.3 Gemeinsame Vorschriften für alle Beamten

Bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit vor Vollendung des 60. Lebensjahres erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit um die sog. **Zurechnungszeit**, d. h. um 2/3 der Zeit vom Beginn des Ruhestands bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres, § 26 LBeamtVG.

4. Höhe des Ruhegehalts

4.1 Ruhegehaltssatz

Der Ruhegehaltssatz bemisst sich nach der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 %, insgesamt höchstens 71,75 %.

Dienstzeit Jahre	Ruhegehaltssatz gerundet (%)
1	1,79
2	3,59
3	5,38
4	7,18
5	8,97
6	10,76
7	12,56
8	14,35
9	16,14
10	17,94
11	19,73
12	21,53
13	23,32
14	25,11
15	26,91
16	28,70
17	30,49
18	32,29
19	34,08
20	35,88
21	37,67
22	39,46
23	41,26
24	43,05
25	44,84
26	46,64
27	48,43
28	50,23
29	52,02
30	53,81
31	55,61
32	57,40
33	59,19
34	60,99
35	62,78
36	64,58
37	66,37
38	68,16
39	69,96
40	71,75

Für **Beamte auf Zeit** gilt zusätzlich eine besondere Ruhegehaltsskala, sofern sie beim Eintritt in den Ruhestand eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 10 vollen Jahren zurückgelegt haben. Dabei werden nur volle Jahre der **Amtszeit** als Beamter auf Zeit berücksichtigt. Der danach ermittelte Ruhegehaltssatz kommt nur dann zur Anwendung, wenn er für den Beamten günstiger ist als der nach vorstehender Tabelle ermittelte Ruhegehaltssatz.

Der Ruhegehaltssatz beträgt nach einer Amtszeit von 8 Jahren 33,48345 % und steigt mit jedem weiteren vollen Amtsjahr um 1,91333 % bis zum Höchstsatz von 71,75 %.

Amtszeit Jahre	Ruhegehaltssatz gerundet (%)
8	33,48
9	35,40
10	37,31
11	39,22
12	41,14
13	43,05
14	44,96
15	46,88
16	48,79
17	50,70
18	52,62
19	54,53
20	56,44
21	58,36
22	60,27
23	62,18
24	64,10
25	66,01
26	67,92
27	69,84
28	71,75

Hat das Beamtenverhältnis bereits am 31.12.1991 bestanden, kann sich nach Übergangsrecht ein günstigerer Ruhegehaltssatz ergeben, höchstens jedoch 71,75 % (gilt für beide Tabellen).

4.2 Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes

Das Ruhegehalt wird nach § 28 LBeamtVG vorübergehend **auf Antrag** unter bestimmten Voraussetzungen erhöht, wenn der Beamte vor Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand getreten ist oder versetzt wurde und

- bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von 60 Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat,
- wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden ist oder wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist (z. B. Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr) bzw. auf Antrag vor Erreichen dieser Altersgrenze in den Ruhestand versetzt wurde, sobald er die besondere Altersgrenze erreicht hat,
- einen Ruhegehaltssatz von 66,97 % noch nicht erreicht hat und
- keine Einkünfte aus nichtselbständiger oder selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft sowie aus Erwerbsersatzeinkommen (z. B. Arbeitslosengeld) von durchschnittlich mehr als 325 € im Monat erzielt.

4.3 Ruhegehalt

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge multipliziert mit dem Ruhegehaltssatz ergeben das monatliche Ruhegehalt.

Dienstbezüge (€) x Ruhegehaltssatz (%)
= Ruhegehalt (€)

Das Ruhegehalt ist grundsätzlich steuerpflichtig.
Das Ruhegehalt kann sich erhöhen um

- den kinderbezogenen Teil des Familienzuschlags
- einen Kinder- und/oder Pflegezuschlag, wenn der Höchstruhegehaltssatz noch nicht erreicht ist (vgl. Merkblatt „Zuschläge für Zeiten der Kindererziehung und der Pflege“).

Das Ruhegehalt kann sich z. B. vermindern

- um einen Versorgungsabschlag - vgl. Ziff. 4.4 -
- bei Bezug von Renten und weiteren Versorgungsbezügen, vgl. Merkblatt „Rentenanrechnung"
- bei Bezug von Erwerbseinkommen oder Erwerbsersatzeinkommen, vgl. Merkblatt „Einkommensanrechnung"
- nach einer Ehescheidung.

Zu den Besonderheiten im Falle eines Dienstunfalls vgl. Merkblatt „Unfallfürsorge".

4.4 Versorgungsabschlag

4.4.1 Allgemein

Bei einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand gemäß Ziffern 2.2 und 2.3 vermindert sich das Ruhegehalt nach § 27 Abs. 2 und 3 LBeamtVG um einen Versorgungsabschlag. Der Versorgungsabschlag gilt für die gesamte Bezugsdauer des Ruhegehalts. Das um den Abschlag geminderte Ruhegehalt ist Bemessungsgrundlage für die Hinterbliebenenversorgung.

Bis zu welchem Lebensalter der Ruhestand als vorzeitig gilt und einen Versorgungsabschlag auslöst, hängt davon ab, aus welchem Grund die Versetzung in den Ruhestand erfolgt. Die Grundsätze sind nachfolgend dargestellt:

Versetzung in den Ruhestand wegen Inanspruchnahme einer Antrags-Altersgrenze
Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 % für jedes Jahr, um das der Beamte vor Ablauf des Monats, in dem er die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze (nach Geburtsjahrgang gestaffelt bis zum 67. Lebensjahr) erreicht, in den Ruhestand versetzt wird. Der Versorgungsabschlag wird bis zum Ablauf des Monats berechnet, in dem die gesetzliche Altersgrenze erreicht wird. Für Wahlbeamte ohne gesetzliche Altersgrenze gilt in diesem Zusammenhang das 67. Lebensjahr, § 1 Abs. 6 LBeamtVG.
Der Versorgungsabschlag entfällt, wenn der Beamte zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre **berücksichtigungsfähige Dienstzeiten*** erreicht hat.

*** Erläuterungen zu „berücksichtigungsfähige Dienstzeiten“**

Berücksichtigungsfähig sind hierbei grundsätzlich Dienstzeiten im Beamtenverhältnis (vgl. § 21 LBeamtVG), Wehr- und Zivildienstzeiten (vgl. § 22 LBeamtVG), förderliche Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (maximal 5 Jahre) im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang vor der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis (vgl. § 23 Absatz 1 LBeamtVG), Pflegezeiten (vgl. § 67 LBeamtVG) und Zeiten einer dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden in vollem Umfang berücksichtigt. Sofern sich Zeiten überschneiden, sind sie nur einmal zu berücksichtigen. Die berücksichtigungsfähigen Dienstzeiten sind damit in einer gesonderten Berechnung zu ermitteln und können ggf. erheblich von den ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach Ziffer 3.3 abweichen.

Versetzung in den Ruhestand wegen Schwerbehinderung und Vollendung des 62. Lebensjahrs
Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 % für jedes Jahr, um das der Beamte vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand versetzt wird, maximal jedoch um 10,8 %. Ein Versorgungsabschlag wird somit nicht erhoben, wenn der Ruhestand erst nach Ablauf des Monats beginnt, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird.

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit
Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 % für jedes Jahr, um das der Beamte vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr (bei Feuerwehreinsatzbeamten das 60. Lebensjahr) vollendet, in den Ruhestand versetzt wird, maximal jedoch um 10,8 %. Ein Versorgungsabschlag wird somit nicht erhoben, wenn der Ruhestand erst nach Ablauf des Monats beginnt, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. Der Versorgungsabschlag entfällt nach § 73 Abs. 5 LBeamtVG bei einem wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten **Wahlbeamten auf Zeit** (hauptamtliche Bürgermeister, Beigeordnete, Landräte), wenn er nach Ablauf seiner Amtszeit sein Amt weitergeführt hatte, obwohl er nicht gesetzlich dazu verpflichtet war (§ 38 Abs. 3 LBG) und mit Ablauf der (vorangegangenen) Amtszeit bereits eine Versorgungsanwartschaft erworben hatte. In diesem Fall ist die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 55. Lebensjahres jedoch nur zu einem Drittel als Zurechnungszeit zu berücksichtigen.

Kein Versorgungsabschlag ist zu erheben bei Eintritt in den Ruhestand kraft Gesetzes wegen Erreichens der Altersgrenze sowie beim Eintritt eines Beamten auf Zeit in den Ruhestand nach Ablauf der Amtszeit. Ebenso entfällt ein Versorgungsabschlag beim Bezug von Unfallruhegehalt.

4.4.2 Übergangsregelungen zum Versorgungsabschlag

Die Berechnung des Versorgungsabschlags wird nach folgender Staffelung ermittelt, jeweils bis zum Ablauf des Monats:

➜ **Antrags-Altersgrenze „Vollendung des 63. Lebensjahres“**

- § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LBG
- § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und § 100 Abs. 1 LBeamtVG
- Artikel 62 § 3 Abs. 2 DRG

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahre	Monate
31.12.1948	65	
31.01.1949	65	1
28.02.1949	65	2
31.12.1949	65	3
31.12.1950	65	4
31.12.1951	65	5
31.12.1952	65	6
31.12.1953	65	7
31.12.1954	65	8
31.12.1955	65	9
31.12.1956	65	10
31.12.1957	65	11
31.12.1958	66	
31.12.1959	66	2
31.12.1960	66	4
31.12.1961	66	6
31.12.1962	66	8
31.12.1963	66	10
ab 1964	67	

Maximaler Versorgungsabschlag 14,4 %

➜ **Antrags-Altersgrenze „Ruhestand auf Antrag mit Schwerbehinderung“**

- § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LBG
- § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 4 i. V .m. § 100 Abs. 2 LBeamtVG

Geburtsdatum bis	Lebensalter	
	Jahre	Monate
31.12.1951	63	
31.12.1952	63	1
31.12.1953	63	2
31.12.1954	63	3
31.12.1955	63	4
31.12.1956	63	5
31.12.1957	63	6
31.12.1958	63	7
31.12.1959	63	8
31.12.1960	63	9
31.12.1961	63	10
31.12.1962	63	11
31.12.1963	64	
31.12.1964	64	2
31.12.1965	64	4
31.12.1966	64	6
31.12.1967	64	8
31.12.1968	64	10
ab 1969	65	

Maximaler Versorgungsabschlag 10,8 %.

➜ **Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht**

- §§ 43, 44 LBG
- § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 100 Abs. 3 Satz 1 Nr.2 LBeamtVG

Beginn des Ruhestandes am oder nach dem	Lebensalter	
	Jahre	Monate
01.01.2012	63	1
01.01.2013	63	2
01.01.2014	63	3
01.01.2015	63	4
01.01.2016	63	5
01.01.2017	63	6
01.01.2018	63	7
01.01.2019	63	8
01.01.2020	63	9
01.01.2021	63	10
01.01.2022	63	11
01.01.2023	64	
01.01.2024	64	2
01.01.2025	64	4
01.01.2026	64	6
01.01.2027	64	8
01.01.2028	64	10
01.01.2029	65	

Maximaler Versorgungsabschlag bei Dienstunfähigkeit in allen Fällen 10,8 %.

Bei **Feuerwehreinsatzbeamten** berechnet sich der Versorgungsabschlag bis zum Ablauf des Monats, in dem der Feuerwehrbeamte das 60. Lebensjahr vollendet.

4.5 Mindestversorgung

Das Ruhegehalt beträgt mindestens 57,00 % der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A7. Für Versorgungsfälle die vor dem 01.12.2022 eingetreten sind, gelten unterschiedliche Regelungen zum amtsunabhängigen Mindestruhegehalt.

Das sog. **amtsbezogene Mindestruhegehalt** mit 35 % der jeweiligen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge steht zu, wenn es höher ist als das amtsunabhängige Mindestruhegehalt.

Zum Mindestruhegehalt wird ggf. der kinderbezogene Teil des Familienzuschlags gezahlt.